

fang des Begriffs des kaufmännischen Ausdrucks: „Deckung“; ich habe aber geglaubt, daß man darunter nur das Zahlungsmittel, sei es Baarzahlung oder Unweisung, verstehe, nicht aber, daß unter der Deckung auch die Compensation der eignen Schuld des Commissionairs an den Eigenthümer verstanden werden könnte. Ist das Bestere zweifellos, daß unter „Deckung“ unbedingt dies auch zu verstehen sei, so war die Sache hinlänglich erläutert, und es könnte zu einem weitem Zweifel keinen Anlaß geben. Was aber die Bemerkung des Herrn Referenten anlangt, daß die Compensation nach dem Rechte schon an und für sich stattfinde, so muß ich dagegen bemerken, daß dies eben nur im Prozesse gilt; allein der Commissionair wird nicht für sich ein so strenger Richter sein, daß er nach dieser Rechtsregel verfährt. Ich habe mich auf den Fall bezogen, daß, wenn der Commissionair oder Spediteur sich aus der Waare bezahlt macht, und eine Schuld selbst an den Eigenthümer der Waare zu entrichten hat, leicht die Möglichkeit eintritt, daß er die Schuld an die Concursumasse nicht berücksichtigen kann, wenn er inzwischen ebenfalls banquerout wird, und in so fern hielt ich es für wichtig, den Zusatz vorzuschlagen. Ich werde aus diesem Grunde, um die Sache zweifellos hinzustellen, es noch thun, und überlasse der Kammer, das Amendement zu unterstützen, anzunehmen oder abzuwerfen.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete wünscht also zuvörderst und beantragt, daß die Worte: „bestmöglichst, und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers gebunden zu sein“, in Wegfall kommen und dafür gesetzt werde: „nach den laufenden Preisen“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Das zweite Amendement geht dahin, daß der Herr Abgeordnete am Schlusse des Paragraphen, wie ihn die Deputation vorgeschlagen, noch einen Zusatz gemacht zu sehen wünscht des Inhalts: „so wie, wenn derselbe Schuldner des Eigenthümers ist, und zwar hinsichtlich des Betrags der Schuld.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch dieses Amendement unterstütze? — Wird nicht hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Zunächst hat nun der Abgeordnete Sani das Wort.

Abg. Sani: Ich könnte mich mit der Fassung der Deputation bloß in zwei Fällen einverstehen, nämlich, wenn hinter den Worten: „in Verwahrung hat“ noch die Worte kämen: „und in Bezug auf das zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehende Geschäftsverhältniß entweder von diesem selbst, oder für dessen Rechnung“, wodurch ausgedrückt wird, daß es Vorschüsse in Folge des zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehenden Geschäftsverhältnisses sein müssen. Zweitens möchte ich am Schlusse des Paragraphen nicht so weit gehen, wie der geehrte Abgeordnete Hensel, sondern ich glaube, daß alle Ausnahmen dann getroffen werden, wenn man dieselben im Allgemeinen erwähnt und sie nicht specialisirt; denn es sind noch

eine Menge Verhältnisse denkbar, die nicht einzeln aufgeführt werden können. Wenn es heißt: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten ein Anderes ausdrücklich bedungen ist“, so glaube ich, daß das Ganze getroffen ist, und auf diese beiden Punkte will ich ein Amendement stellen.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete wünscht, daß nach den Worten: „in Verwahrung hat“ hinzugefügt werde: „und in Bezug auf das zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehende Geschäftsverhältniß entweder von diesem selbst, oder für dessen Rechnung“. Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Weiter frage ich die Kammer: Will sie auch das zweite Amendement unterstützen, nach welchem der Schlusssatz des Paragraphen, wie ihn die Deputation gegeben hat, von den Worten an: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten eine ausdrückliche Uebereinkunft stattgefunden hat, Inhalts deren die Herausgabe der Waaren unbedingt versprochen worden, oder der Commissionair, Spediteur ic. wegen seiner vorgedachten Forderungen bereits anderweite Deckung wirklich, oder auch nur angewiesen erhalten und die ihm angewiesene genehmigt hat“, hinwegfalle, und statt dessen folgende Fassung angenommen werde: „Eine Ausnahme davon tritt aber dann ein, wenn unter den Betheiligten ein Anderes ausdrücklich bedungen ist.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Zische: Ich habe mich vorhin für das erklärt, was der Abgeordnete Hensel ausgesprochen hat. Ich könnte mich aber für das erste von ihm gestellte Amendement nicht erklären. Der Abgeordnete glaubt, daß der Ausdruck: „laufende Preise“ besser sei; aber ich glaube, der Ausdruck: „bestmöglichst“ umfaßt mehr. Was ist ein laufender Preis? An einigen Orten giebt es allerdings feste laufende Preise, namentlich an solchen Orten, wo von den Mäklern die Preiscourante ausgegeben werden. Wenn aber in kleinen Orten ein solcher Fall vorkommt, so kann man nur bei sehr wenigen Artikeln von laufenden Preisen sprechen. Ich würde aber dem Amendement gern beitreten und daher wünschen, daß der Abgeordnete sich dahin verstehen könnte, die Worte: „laufende Preise“ wieder mit dem Worte: „bestmöglichst“ zu vertauschen, daß aber die Worte: „ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein“ in Wegfall kommen.

Abg. Claus: Zuvörderst, meine Herren, habe ich der geehrten Deputation zu versichern, daß ich den ersten Theil der vorgeschlagenen anderweiten Fassung des §. 1 als eine Verbesserung ansehen mußte. Gestern habe ich mich im Sinne der geehrten Deputation für die Aufnahme einiges Neuen in diesem Gesetze erklärt. Worin aber besteht das Neue? Darin, daß auch andere, als durch Wechseltransaktionen herbeigeführte Blancoforderungen dadurch Deckung finden sollen, wenn der, welcher Vorschüsse